

§ 1

Geltungsbereich; Abwehrklausel; Vertragsabschluss

- (1) Diese AGB gelten für alle unsere Lieferungen von Waren und Materialien einschließlich solcher, die für den Besteller speziell entwickelt oder angepasst wurden ("**Vertragsprodukte**"), sowie für alle von uns erbrachten Dienstleistungen oder sonstige Leistungen, einschließlich Entwicklungsleistungen ("**Leistungen**"). Der Geltung etwaiger vom Besteller verwendeter Einkaufsbedingungen oder sonstiger Bedingungen widersprechen wir ausdrücklich; diese werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Einkaufsbedingungen oder sonstiger Bedingungen des Bestellers die Bestellung vorbehaltlos ausführen.
- (2) Falls nicht anders vereinbart, gelten unsere AGB in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung jeweils aktuellen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für spätere Verträge mit demselben Besteller, ohne dass wir erneut auf unsere AGB hinweisen müssen.
- (3) Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn wir innerhalb von 3 Wochen nach Zugang der Bestellung diese schriftlich (einschließlich in Textform) oder in der mit dem Besteller vereinbarten Form bestätigen oder innerhalb dieses Zeitraums die Lieferung ausführen.

§ 2

Leistungen

- (1) Leistungen erbringen wir im Rahmen der bei uns bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten. Bei von uns zu erbringenden Leistungen einschließlich (aber nicht beschränkt hierauf) Entwicklungsleistungen und/oder Analyseleistungen, wird grundsätzlich kein bestimmter Erfolg geschuldet. Wir übernehmen im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen keine Verantwortung für ein bestimmtes Ergebnis und sind berechtigt, die Leistungen durch Unterbeauftragte (Subunternehmer) zu erbringen. Etwas anderes gilt bei gesonderter vertraglicher Vereinbarung.
- (2) Ist für unsere Leistung ausnahmsweise eine Abnahme vereinbart, ist der Käufer verpflichtet, die von uns bereitgestellten Werkleistungen, auch Teilwerkleistungen, unverzüglich abzunehmen und die Abnahme bzw. Teilabnahme zu erklären, soweit diese keine Mängel aufweisen, welche die Tauglichkeit oder die Funktion wesentlich beeinträchtigen. Die Leistung gilt als abgenommen, wenn der Besteller die Leistung bestimmungsgemäß verwendet/nutzt.
- (3) Ist eine Entwicklung Gegenstand der Vertragsbeziehung und ist die Entwicklung (i) technisch oder physikalisch nicht zu realisieren, (ii) nur mit unverhältnismäßig hohem wirtschaftlichem Aufwand realisierbar oder (iii) stehen Rechte Dritter der Nutzung von solchen Entwicklungen erheblich entgegen, werden wir den Besteller darüber informieren. In diesem Fall stimmen wir uns mit dem Besteller über die weitere Vorgehensweise ab. Erklärt sich der Besteller nicht zur Übernahme etwaiger mit diesem Umstand verbundener Mehrkosten bereit und können sich die Parteien auch über keine Alternativen einigen, steht beiden Parteien ein Recht zur sofortigen Kündigung dieser Vereinbarung zu.
- (4) Im Falle einer vorzeitigen Kündigung nach Absatz (3) dieses § 2 oder nach dem anwendbaren Gesetzesrecht, hat der Besteller die bis zu dem Zeitpunkt der Kündigung anfallende Vergütung nach Zeitaufwand einschließlich externe Kosten, sowie diejenigen Kosten zu erstatten, die über die Kündigung hinaus für Anlagen, Personal, Material oder Kosten Dritter im Zusammenhang mit der Entwicklung oder Produktion anfallen und nicht anderweitig eingesetzt und nicht vermieden werden können.

§ 3

Vorbehalt von Rechten; Änderungen; Vertraulichkeit

- (1) Produktbeschreibungen in einem Angebot oder im Zusammenhang mit einem Angebot enthalten nur ungefähre Werte. Wir behalten uns Abweichungen (Änderungen) hinsichtlich der Ausführung und Gestaltung der bestellten Vertragsprodukte vor, sofern durch diese Änderungen keine wesentliche oder für den Besteller unzumutbare Änderung der Vertragsprodukte eintritt oder mit dem Besteller eine andere Beschaffenheit vereinbart wurde. Wünscht der Besteller Änderungen der Vertragsprodukte oder Leistungen, oder hält diese für erforderlich, wird er uns darüber benachrichtigen. Wir werden schriftlich hinsichtlich der Realisierbarkeit der Änderung, ihren Auswirkungen auf die Vertragsprodukte bzw. Leistungen und der geschätzten Kosten für die Änderung einschließlich etwaiger Erhöhungen des Preises Stellung nehmen und ein entsprechendes Angebot zur Änderung unterbreiten. Wir sind nicht verpflichtet, eine vom Besteller gewünschte Änderung vorzunehmen, die uns nicht zumutbar ist. Die Änderung wird erst im Falle einer Einigung der Parteien durchgeführt.
- (2) An allen dem Besteller überlassenen Unterlagen, Materialien und sonstigen Gegenständen (im Wesentlichen unsere Angebote, Kataloge, Preislisten, Kalkulationen, Kostenvoranschläge, Pläne, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Produktbeschreibungen und -spezifikationen, Handbücher, Muster, Formen, Entwürfe, Vorrichtungen Modelle und sonstigen physischen und/oder elektronischen Unterlagen oder Informationen) behalten wir uns sämtliche Eigentums-, Urheber- und Schutzrechte vor.
- (3) Rechte an technischen Informationen, Ideen, Prozesse, Methoden, Rezepturen, Herstellungsdokumente, Software, Formeln, Formulare, Unterlagen, Zeichnungen, Fotografien, patentierbare Erfindungen, Verbesserungen, Daten, Patente, Know-how oder Betriebsgeheimnissen, unabhängig von ihrer Form und unabhängig davon, ob sie als Patent oder auf sonstige Weise registrierbar sind ("**Technologien**"), die im Zusammenhang mit der Durchführung der Zusammenarbeit mit dem Besteller auf unserer Seite entstehen ("**Ergebnisse**"), stehen alleine uns zu, es sei denn wir haben mit Ihnen dazu etwas

anderes schriftlich (auch in Textform) vereinbart. Dies gilt nicht für Ergebnisse, die ausschließlich durch den Besteller ohne unsere Beteiligung und ohne Nutzung von zuvor durch uns erbrachten Technologien entwickelt wurden.

- (4) Reverse Engineering ist untersagt. Der Besteller darf die vorbezeichneten Gegenstände oder ihre Inhalte, Technologien und Ergebnisse keinen Dritten oder eigenen, nicht befassten Mitarbeitern zugänglich machen oder mitteilen, sie nicht bewerten, vervielfältigen oder verändern. Er hat sie vertraulich zu behandeln, ausschließlich für die vertraglichen Zwecke zu verwenden und auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben und etwaige Kopien (auch elektronische) zu vernichten/löschen, soweit sie nicht gemäß gesetzlicher Aufbewahrungspflichten oder für die Vertragsdurchführung benötigt werden. Auf unsere Anforderung ist die Vollständigkeit der Rückgabe und Vernichtung/Löschung zu bestätigen und, soweit diese Bestätigung nicht erfolgt, schriftlich darzulegen, welche Gegenstände aus welchen Gründen noch benötigt werden.

§ 4

Preise, Zahlungsbedingungen; Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

- (1) Unsere Preise für Lieferungen von Vertragsprodukten verstehen sich für die Lieferung "ab Werk" (EXW INCOTERMS 2020) und zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer sowie sonstiger Steuern, Zölle, Abgaben und Lasten, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Zusatzkosten wie Transport-, Versicherungs-, Fracht-, Sonderverpackungs- sowie Reisekosten und andere Auslagen können wir dem Besteller gesondert in Rechnung stellen. Auf Wunsch des Bestellers vorgenommene Teillieferungen können gesondert berechnet werden.
- (2) Wir sind berechtigt, die Preise zu erhöhen, wenn zwischen dem Vertragsabschluss/Bestellung und der Lieferung eines Vertragsprodukts mindestens 4 Wochen liegen und sich unsere Kosten für die Erbringung der Leistung, Herstellung (insbesondere für Rohmaterialien), Verpackung und Lieferung des Vertragsprodukts um mehr als 5 % erhöht haben und wir die Kostenerhöhung nicht zu vertreten haben. In diesem Fall darf die Preiserhöhung die Kostensteigerung nicht übersteigen. Im Falle einer regelmäßigen Belieferung des Kunden mit Vertragsprodukten können wir die Preise für zukünftige Bestellungen bei einer Änderung der Materialkosten um +/- 5 % entsprechend anpassen, sofern wir die Kostenänderungen transparent belegen. Reduzieren sich die Kosten für Material, werden wir jeweils eine entsprechende Kürzung der Preise vornehmen.
- (3) Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sind Rechnungen innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungsdatum bei dem Besteller ohne Abzug fällig. Zahlungen sind grundsätzlich durch Überweisung auf das in unserer Rechnung benannte Konto und in EURO zu leisten.
- (4) Der Kaufpreis für Werkzeuge ist mit 50 % bei Auftragsbestätigung, 40 % sofort nach Vorlage der Ausfallmuster sowie 10% nach Freigabe der Muster, spätestens jedoch binnen 30 Tagen nach Vorlage der Ausfallmuster, jeweils ohne Abzüge zzgl. etwaiger anfallender gesetzlicher MwSt. zu bezahlen. Mit Bestätigung von Änderungsaufträgen des Bestellers vor Werkzeug-Fertigstellung sind alle bis dahin angefallenen Kosten zu erstatten.
- (5) Der Besteller ist (a) zur Aufrechnung nur berechtigt, soweit sein Gegenanspruch entweder (aa) unbestritten oder (bb) rechtskräftig festgestellt ist oder (cc) im Gegenseitigkeitsverhältnis (Synallagma) zu unserer Forderung steht, gegen die der Besteller aufrechnet; (b) zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, soweit sein Gegenanspruch entweder (aa) unbestritten oder (bb) rechtskräftig festgestellt ist oder (cc) auf demselben Vertragsverhältnis beruht wie unsere Forderung, der der Besteller das Zurückbehaltungsrecht entgegensetzt.
- (6) Wir können Lieferungen von Vertragsprodukten oder die Erbringung von Leistungen von Vorauszahlungen oder der Gewährung von Sicherheiten abhängig machen, wenn der Besteller seinen Sitz im Ausland hat, wenn der Besteller mit seinen Zahlungen in Verzug ist, wenn es Anzeichen dafür gibt, dass der Besteller seine Zahlungen nicht leisten kann oder wenn sich die finanzielle Situation des Bestellers erheblich verschlechtert (z.B. Verschlechterung der Bonität des Bestellers). Wir sind nicht verpflichtet, Sicherheiten oder Vorauszahlungen anzunehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass solche Zahlungen oder Sicherheiten des Bestellers im Falle seiner Insolvenz oder eines ähnlichen Verfahrens angefochten werden können.

§ 5

Lieferfristen; höhere Gewalt, Selbstbelieferung; Teilleistungen

- (1) Von uns in Aussicht gestellte Lieferzeiten/-termine für Lieferungen von Vertragsprodukten oder die Erbringung von Leistungen (Fristen) gelten stets nur annähernd, es sei denn, es ist ausdrücklich eine feste Lieferfrist zugesagt oder vereinbart.
- (2) Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungslosgrößen und Abnahmetermeninen sind wir berechtigt, spätestens drei Monate nach Zugang der Auftragsbestätigung beim Besteller eine verbindliche Festlegung hierüber zu verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht innerhalb von drei Wochen nach, erfordert eine zu einem späteren Zeitpunkt vom Kunden abgerufene Belieferung unsere Zustimmung und ist abhängig von unseren Liefer- und Produktionskapazitäten. Die Geltendmachung sonstiger Rechte bleibt hiervon unberührt.
- (3) Wir haften nicht für die Unmöglichkeit oder Verzögerung unserer Lieferungen oder Leistungen, soweit diese Umstände auf höherer Gewalt oder sonstigen, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbaren Ereignissen beruhen, die wir nicht zu vertreten haben (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Feuer, Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien, Wetter, Überschwemmungen, Krieg, Aufstand, Terrorismus, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie, Rohstoffen, Verpackungsmaterial oder Logistikkapazitäten, Verzögerungen bei der Erteilung etwaig notwendiger behördlicher Genehmigungen, behördliche/hoheitliche Maßnahmen). Als höhere Gewalt zählen insbesondere auch Einschränkungen der Lieferfähigkeit von uns, unseren Vorlieferanten, Subunternehmern oder Auftragnehmern, verursacht durch oder im Zusammenhang mit dem Corona-Virus oder einer vergleichbaren Epidemie oder Pandemie, einschließlich z.B. Grenzschließungen, Warenknappheit, Personalmangel, Exportbeschränkungen, Betriebsschließungen, Betriebsunterbrechungen.

Bei solchen Ereignissen verlängern sich die Fristen automatisch um die Zeitdauer des Ereignisses zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Wir sind ferner zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn solche Ereignisse uns die Lieferung von Vertragsprodukten oder Leistungserbringung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und nicht nur von vorübergehender Dauer sind.

- (4) Unsere rechtzeitige und korrekte Lieferung der Vertragsprodukte oder Erbringung von Leistungen setzt folgendes voraus:
- a) Rechtzeitige und korrekte Bereitstellung der notwendigen Informationen, Materialien, der für Aus- oder Einfuhr erforderlichen Unterlagen, Produkte, Komponenten, Dokumente, Genehmigungen, Freigaben und Erfüllung sonstiger Verpflichtungen des Bestellers zur Unterstützung oder Zusammenarbeit mit uns oder unseren Unterpelieferanten oder Subunternehmern;
 - b) rechtzeitiger Eingang von vertragsgemäß zu leistenden Zahlungen, Anzahlungen oder anderen Sicherheiten (z.B. Letter of Credit, Bürgschaften) bei uns
 - c) rechtzeitige Mitteilung des Namens und der Adresse, an welche die Lieferung erfolgen und/oder an der die Leistungen erbracht werden soll;
 - d) rechtzeitige und korrekte Lieferung/ Ausführung durch unsere Vorlieferanten und Subunternehmer, sofern wir den Dritten so rechtzeitig beauftragt hat, dass eine rechtzeitige Lieferung/Leistung erwartet werden kann;
 - e) rechtzeitige und vollständige Annahme unserer Bestellungen von Komponenten oder Materialien durch Vorlieferanten, die wir im Rahmen unseres normalen Geschäftsablaufs für eine rechtzeitig erwartbare Lieferung/Leistung vornehmen.
- Termine verlängern sich um den Zeitraum, um den eines der oben genannten Ereignisse die Lieferung oder Leistung von uns verzögert.
Weitere Gründe, die eine verspätete Lieferung/Leistung rechtfertigen, und sich aus dem Vertrag, dem anzuwendenden Recht oder anderweitig ergeben, bleiben unberührt.
- (5) Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, wenn und soweit diese dem Besteller zumutbar sind.
- (6) Abweichungen der vereinbarten Bestellmenge unter entsprechender Anpassung des Kaufpreises im Rahmen der handelsüblichen Toleranzen sind zulässig, wenn und soweit sie dem Besteller zumutbar sind. In der Regel sind dem Besteller Abweichungen von bis zu +/- 10% zumutbar.

§ 6

Liefermodalitäten

- (1) Für alle unsere Lieferungen gilt "EXW Incoterms (2020)" unser Lager/Ort der Herstellung, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Abweichend von Absatz (1) und nur, falls mit dem Besteller vereinbart, versenden wir die Vertragsprodukte an den von ihm angegebenen Bestimmungsort. Dies geschieht – auch hinsichtlich der Verpackung – auf Kosten des Bestellers. Wir sind berechtigt, die Art des Versands (insbesondere das Transportunternehmen und den Versandweg) und die Verpackung nach unserem pflichtgemäßen Ermessen zu bestimmen. Die Gefahr geht in diesen Fällen mit Zugang unserer Versandbereitschaftsanzeige beim Besteller oder – falls letztere vertraglich nicht vorgesehen ist – spätestens mit der Aushändigung der Vertragsprodukte an den Spediteur, Frachtführer oder die sonstige Transportperson auf den Besteller über.
- (3) Die Vertragsprodukte werden von uns nur nach ausdrücklicher Vereinbarung mit dem Besteller, und auf seine Kosten, gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- oder Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

§ 7

Materialien

- (1) Vom Besteller für die Herstellung der Vertragsprodukte zu liefernde Materialien sind nach Vereinbarung rechtzeitig und stets mit einem Mengenzuschlag von 5% in einwandfreier Beschaffenheit und frei von Rechten Dritter auf Kosten des Bestellers und seine Gefahr hin an die von uns angegebene Adresse zu liefern.
- (2) Der Besteller ist verpflichtet, uns alle notwendigen Informationen zu der Verwendung der von ihm gelieferten Materialien und alle notwendigen Unterlagen, Erklärungen, Erlaubnisse etc. zur Verfügung zu stellen.
- (3) Sind die vom Hersteller gestellten Materialien mangelhaft und können wir deshalb weiterverarbeitete Produkte nicht nutzen oder sind diese mangelhaft, erstattet uns der Besteller (unbeschadet weitergehender Ansprüche) mindestens die Kosten der Herstellung.

§ 8

Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns hiermit das Eigentum an allen gelieferten Vertragsprodukten und Leistungen vor ("**Vorbehaltsware**"). Das Eigentum geht erst nach vollständiger Bezahlung auf den Besteller über. Für den Fall, dass der Besteller im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung Vertragsprodukte oder Leistungen von uns bezieht, behalten wir uns das Eigentum vor, bis alle unsere Forderungen gegen den Besteller aus dieser Geschäftsbeziehung vollständig bezahlt sind. Dies gilt auch dann, wenn eine oder sämtliche Forderungen von uns in ein laufendes Kontokorrentkonto aufgenommen wurden, der Saldo erstellt wurde und anerkannt ist.
- (2) Der Besteller verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für uns. Er muss sie pfleglich behandeln und auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden hinreichend und zum Neuwert versichern.
- (3) Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsganges zu verwenden, zu verarbeiten, umzubilden, zu verbinden, zu vermischen und/ oder zu veräußern. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Besteller bereits jetzt alle Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten an uns ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob die unter diesen Eigentumsvorbehalt fallenden Vertragsprodukte in ihrer ursprünglichen Form oder nach Be- oder Verarbeitung verkauft werden. Zur Einziehung dieser

Forderungen ist der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von uns, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir werden von diesem Recht keinen Gebrauch machen, solange der Besteller allen Zahlungsverpflichtungen gemäß den hierin festgelegten Bedingungen ordnungsgemäß nachkommt. Wir können verlangen, dass der Besteller unsere abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretungen mitteilt. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Vertragsprodukten, die nicht uns gehören, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Bestellers gegen den Abnehmer oder Drittkunden als an uns abgetreten, und zwar in Höhe des zwischen dem Besteller und uns vereinbarten Lieferpreises.

- (4) Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt stets für uns als Hersteller, ohne dass uns jedoch hieraus Verpflichtungen entstehen. Wird Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung und der Vermischung. Die so entstandenen Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser AGB. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Besteller tritt der Besteller auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung bereits jetzt an.
- (5) Solange der Eigentumsvorbehalt von uns besteht, ist es dem Besteller untersagt, ohne unsere vorherige Zustimmung eine von den vorstehenden Bestimmungen abweichende Verfügung über Vorbehaltsware zu treffen. Wird die Vorbehaltsware von Dritten gepfändet oder anderweitig Ansprüchen Dritter ausgesetzt, ist der Besteller verpflichtet, uns hierüber schnellstmöglich, wenn möglich per Telefon, per Telefax oder E-Mail zu informieren und den Dritten unverzüglich über unseren Eigentumsvorbehalt zu informieren. Der Besteller ist verpflichtet, uns ein etwaiges Pfändungsprotokoll sowie eine eidesstattliche Versicherung über die Identität der gepfändeten Gegenstände zu übermitteln.
- (6) Wenn der Besteller dies verlangt, werden wir Vorbehaltsware und die an ihre Stelle tretenden Sachen und Forderungen insoweit freigeben, als ihr Schätzwert den Betrag der gesicherten Forderungen um mehr als 50% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Gegenstände liegt bei uns.
- (7) Bei erheblichem, vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Die Kosten der Rücknahme trägt der Besteller. Wir sind nach Rücknahme der Vorbehaltsware zu deren Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist abzüglich angemessener Verwertungskosten auf die Verbindlichkeiten des Bestellers anzurechnen.
- (8) Bei Exportgeschäften in Ländern, in denen der vorstehende Eigentumsvorbehalt nicht rechtswirksam ist, behalten wir uns das Recht vor, das Eigentumsrecht nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften des Empfangslandes zu sichern. Der Besteller ist verpflichtet, uns dabei im erforderlichen Umfang zu unterstützen.

§ 9

Gewährleistung für Mängel

- (1) Wir haben keine Gewährleistungspflicht, wenn der Besteller die Vertragsprodukte ungeeignet, unsachgemäß oder bestimmungswidrig verwendet, ohne unsere Zustimmung die Vertragsprodukte ändert oder ändern lässt und die Nachbesserung dadurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird; jedenfalls hat der Besteller die auf der Änderung beruhenden Mehrkosten der Nachbesserung zu tragen. Wir übernehmen auch keine Haftung für Mängel, die durch vom Besteller gelieferte Materialien verursacht wurden oder die den Wert oder die Tauglichkeit der Vertragsprodukte nur unerheblich mindern. Ein unerheblicher Mangel liegt insbesondere vor, wenn der Mangel in Kürze selbst verschwindet oder sich selbst behebt oder wenn er vom Besteller mit ganz unerheblichem Aufwand beseitigt werden kann.
- (2) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, übernehmen wir keine Gewähr für die Verkehrsfähigkeit der Vertragsprodukte. Für etwaige erforderliche Zulassungen oder sonstige behördliche Genehmigungen für die Nutzung, Weiterverarbeitung, Vertrieb oder die Vermarktung der Vertragsprodukte ist der Besteller verantwortlich. Der Besteller versichert, die von uns gelieferten Vertragsprodukte nur in gesetzlich zulässigem Umfang und nur nach unseren Vorgaben zu verwenden (z.B. Unverträglichkeit mit Stoffen etc.)
- (3) Die in Werbeaussagen, Katalogen, Prospekten und dergleichen enthaltenen Angaben sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Vereinbarte Spezifikationen gehen objektiv erwartbaren Spezifikationen stets vor.
- (4) Ist die gelieferte Sache mangelhaft, sind wir nach unserer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nacherfüllung in Gestalt der Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder der Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) berechtigt und verpflichtet. Im Fall einer Ersatzlieferung hat uns der Besteller die zu ersetzende Sache auf Anforderung nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Das Recht des Bestellers, bei Fehlschlägen der Nacherfüllung den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten, bleibt unberührt.
- (5) Der Besteller wird uns nach Absprache die erforderliche Zeit und Gelegenheit geben, damit wir die uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen vornehmen können. Dazu gehört auch, dass uns die beanstandeten Vertragsprodukte zu Untersuchungszwecken zur Verfügung gestellt werden.
- (6) Rechtsmängel oder die Verletzung von Know-how oder Rechten des geistigen Eigentums eines Dritten ("**Rechte Dritter**") stellen ebenfalls einen "Mangel" im Sinne dieses § 9 dar, sofern solche Rechte Dritter in der Europäischen Union bestehen und wenn und soweit wir einer entsprechenden vertraglichen oder gesetzlichen Gewährleistung unterliegen. Darüber hinaus gilt folgendes: (i) Der Besteller wird uns unverzüglich schriftlich informieren, wenn ein Dritter wegen der Verletzung dieser Rechte Ansprüche gegen ihn erhebt; (ii) Ansprüche aus der Verletzung von Rechten Dritter sind ausgeschlossen, wenn die Verletzung auf einer Anweisung, Vorgabe oder Spezifikation des Bestellers, einer vom Besteller veranlassten Änderung oder der vertragswidrigen Nutzung der Vertragsprodukte durch den Besteller oder auf vom Besteller gelieferten Materialien beruht und (iii) wir werden die Vertragsprodukte nach unserer Wahl derart modifizieren oder ersetzen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, die Qualität und Funktionalität der Vertragsprodukte jedoch nicht beeinträchtigt wird, oder dafür

sorgen, dass dem Besteller durch Abschluss einer Lizenzvereinbarung das Recht zur Nutzung der Vertragsprodukte eingeräumt wird.

§ 10 Werkzeuge

- (1) Die vereinbarte Vergütung für die Entwicklung, Konstruktion und/oder Herstellung von speziell für den Besteller verwendeten Formen, Vorrichtungen und Werkzeugen ("**Werkzeuge**") enthält auch die Musterungskosten, nicht jedoch etwaige Kosten für Änderungen, Prüf- und Bearbeitungsvorrichtungen. Ist nichts anderes vereinbart, erfolgt die leihweise Überlassung von bereits vorhandenen Werkzeugen durch den Besteller an uns ("**Leihwerkzeuge**") unentgeltlich.
- (2) Wir bleiben/werden alleinige Eigentümer der Werkzeuge, es sei denn (i) es handelt sich um Leihwerkzeuge oder (ii) es ist etwas anderes vereinbart worden. Die Werkzeuge des Bestellers werden nur für dessen Aufträge genutzt, so lange der Besteller seinen Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen nachkommt.
- (3) Wir bewahren die Werkzeuge längstens für zwei Jahre nach der letzten Teillieferung von Vertragsprodukten/Leistungen an den Besteller, die unter Verwendung des Werkzeuges hergestellt wurden, gegen eine von den Parteien festzulegende Vergütung auf. Ist keine Vergütung vereinbart, gilt eine angemessene Vergütung als vereinbart.
- (4) Soll vereinbarungsgemäß der Besteller Eigentümer der Werkzeuge ("**Besteller-Werkzeuge**") werden, geht das Eigentum erst nach Zahlung der vollständigen Vergütung für die Besteller-Werkzeuge auf ihn über. In diesem Fall verbleiben wir zum Zwecke der Herstellung von Vertragsprodukten/Leistungen für den Besteller im Besitz der Besteller-Werkzeuge. Wir haben die Besteller-Werkzeuge als Eigentum des Bestellers zu kennzeichnen. Der Besteller wird, sofern dies nicht schriftlich, ausdrücklich vereinbart ist, nicht Eigentümer der speziellen Einsätze der Besteller-Werkzeuge, die von uns entwickelt, oder konstruiert bzw. durch unser Know-how geschaffen wurden, was wir in unserem vernünftigen Ermessen festlegen ("**Gaplast-Bestandteile**"). In jedem Fall, d.h. auch wenn der Besteller Eigentümer geworden sein sollte, haben wir ein dauerhaftes Recht, die Herausgabe der Gaplast-Bestandteile zu verweigern. Wenn die Gaplast-Bestandteile vom Werkzeug nicht getrennt werden können, können wir die Herausgabe des Werkzeugs verweigern. Nicht herausgegebene Gaplast-Bestandteile können wir nach Ablauf der Frist gemäß Absatz (3) vernichten. Diese werden von Gaplast nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers für andere Kunden als den Besteller genutzt.
- (5) Kosten für Wartung und Versicherung der Werkzeuge sind vom Besteller zu tragen, sofern nichts anderes vereinbart (s. Angebotstext). Die Wartung erfolgt durch uns oder unsere Beauftragten. Erkennen wir, dass das Werkzeug eine vereinbarte Ausbringungsmenge nicht erreicht oder seine Leistungsfähigkeit nicht nur unerheblich reduziert ist, und das Werkzeug nach unserer Meinung repariert oder erneuert werden muss, werden wir den Besteller hiervon unterrichten. Die Parteien werden abstimmen, wie weiter vorgegangen wird. Soweit die Parteien nichts vereinbart haben und das Werkzeug für die Produktion für den Besteller eingesetzt wird, dürfen wir auf Kosten des Bestellers den Austausch oder die notwendigen Reparaturmaßnahmen vornehmen, um die Betriebsfähigkeit des Werkzeugs zu gewährleisten, es sei denn, die Reparatur- oder Austauschbedürftigkeit ist von uns zu vertreten. Wir dürfen die Produktion und Lieferung einstellen, wenn der Besteller eine von uns für erforderlich gehaltene Reparatur oder einen Austausch verweigert und eine Fortsetzung der Produktion nach Meinung von Gaplast Qualitätsdefizite der Produkte zur Folge hat oder haben kann.
- (6) Wir sind bis zur Abnahme einer zu vereinbarenden Mindeststückzahl und/oder bis zum Ablauf eines durch die Parteien festgelegten Zeitraumes zum ausschließlichen Besitz der Werkzeuge berechtigt.
- (7) Bei Besteller-Werkzeugen und Leihwerkzeugen beschränkt sich unsere Haftung bezüglich Aufbewahrung und Pflege auf die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten. Unsere Verpflichtungen erlöschen, wenn nach Erledigung des Auftrages und unserer entsprechenden Aufforderung der Besteller die Besteller-Werkzeuge und Leihwerkzeuge nicht abholt. Solange der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht in vollem Umfange nachgekommen ist, steht uns in jedem Falle ein Zurückbehaltungsrecht an den Besteller-Werkzeugen und Leihwerkzeugen zu.

§ 11 Haftung

- (1) Soweit sich aus diesen AGB (inklusive dieses § 11) nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten gemäß den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Wir haften – aus welchem Rechtsgrund auch immer – unbeschränkt auf Schadensersatz für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder durch einen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- (3) Im Fall einer bloß einfach oder leicht fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder einen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haften wir (vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabes gemäß gesetzlichen Vorschriften) nur
 - a) – allerdings unbeschränkt – für darauf beruhende Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
 - b) für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist unsere Haftung jedoch der Höhe nach auf den vertragstypischen, bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- (4) Die Haftungsbeschränkungen aus Abs. (3) gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen, eine Garantie für die Beschaffenheit der Vertragsprodukte oder ein Beschaffungsrisiko übernommen haben. Außerdem bleibt eine etwaige zwingende gesetzliche Haftung, insbesondere aus dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
- (5) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

§ 12 Verjährung

Die Verjährungsfrist für alle – auch außervertraglichen – Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln beträgt 12 Monate ab der Ablieferung des Vertragsproduktes und/oder Fertigstellung der Leistungen. Dies gilt jedoch nicht bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung (§ 7 (2)), für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit (§ 7 (3a)), bei arglistigem Verschweigen eines Mangels und/oder zwingender gesetzlicher Haftung (§ 7 (4) Satz 1 Alt. 1 bzw. Satz 2). In diesen vorbezeichneten Fällen gilt jeweils ausschließlich die gesetzliche Verjährungsfrist. Unberührt bleiben auch die Fälle des Rückgriffs gemäß §§ 478, 445b BGB.

§ 13 Hinweispflichten

Sollten dem Besteller Umstände bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass von unseren Vertragsprodukten Gefahren und/oder Risiken ausgehen (z.B. unerwünschte Wirkung in Verbindung mit Arzneimitteln etc., Einleitung von behördlichen Maßnahmen), wird er die entsprechenden Informationen unverzüglich an compliance@gaplast.de weitergeben. Sollte der Besteller eigene Maßnahmen beabsichtigen (insbesondere behördliche Meldungen) wird er uns unverzüglich informieren und unsere Instruktionen abwarten, es sei denn, die gesetzlichen Vorgaben lassen ein solches Abwarten nicht zu. Der Besteller stellt ferner die Einhaltung seiner gesetzlichen Pflichten im Umgang mit Arzneimittelverpackungen sicher.

§ 14 Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Besteller unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (2) Ausschließlich zuständig für alle Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus diesen AGB und der Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Besteller einschließlich ihrer Wirksamkeit sind die an unserem Sitz zuständigen Gerichte. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

§ 15 Sonstige Bestimmungen

- (1) Erfüllungsort für alle Vertragsprodukte ist unser Geschäftssitz. Erfüllungsort für Leistungen ist der vereinbarte Ort und wenn nichts zwischen den Parteien vereinbart wurde, unser Geschäftssitz.
- (2) Der Besteller ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Rechte oder Ansprüche aus dem Vertrag an Dritte abzutreten.
- (3) Wird in diesen AGB der Begriff "schriftlich" verwendet, so umfasst dies auch die Kommunikation per E-Mail, Fax oder sonstige elektronische Kommunikationsformen.
- (4) Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel.
- (5) Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Regelungen dieser AGB lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser AGB unberührt. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese AGB eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten. Die Vertragspartner werden die unwirksame oder undurchführbare Regelung mit der gesetzlich zulässigen und durchführbaren Regelung ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung wirtschaftlich am nächsten kommt. Sollten diese AGB unvollständig sein, werden die Vertragspartner eine Vereinbarung mit dem Inhalt treffen, auf den sie sich im Sinne dieser AGB geeinigt hätten, wenn die Regelungslücke bei Vertragsschluss bekannt gewesen wäre.